

V e r k ü n d e t
am 10. Juni 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Johann B e [REDACTED] in MÜ[REDACTED]/R[REDACTED], A[REDACTED]-
allee [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Aktiengesellschaft für B[REDACTED]- u[REDACTED] H[REDACTED] in
S[REDACTED]-D[REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. E[REDACTED],
Dr. Rh[REDACTED], Dr. T[REDACTED] und Mu[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom
23. Juli 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter der Allgemeinen Baugesellschaft mbH. Diese Gesellschaft - im folgenden ABG genannt - hatte in den Jahren 1938/39 von der Wohnungs-Aktiengesellschaft der Reichswerke Hermann G. den Auftrag, in der Gegend von S. Straßen- und Kanalarbeiten im Werte von etwa zwei Millionen Reichsmark auszuführen. Nachdem es zwischen den Vertragspartnern schon bald zu Meinungsverschiedenheiten über die Zahlungsverpflichtungen der Wohnungs-AG gekommen war, wurde am 29. Juli 1939 über das Vermögen der ABG das Konkursverfahren eröffnet.

Mit der Klage macht der Kläger Ansprüche geltend, die ihm die in Liquidation befindliche ABG abgetreten hat. Er verlangt von der Beklagten als der Rechtsnachfolgerin der Reichswerke AG für Erzbergbau und E. i.L. (E.-AG) Schadensersatz, in erster Linie mit der Behauptung, Angestellte der E.-AG hätten etwa zehn Tage vor Konkurseröffnung fünf Kraftfahrzeuge der ABG widerrechtlich fortgenommen. Hilfsweise trägt er zur Begründung der Klage vor, die E.-AG habe die ABG in sittenwidriger Weise in Konkurs getrieben.

Das Landgericht hat die Klage, mit der der Kläger einen Teilbetrag von 7000 DM geltend gemacht hat, abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Im Berufungsrechtszug ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, daß die Beklagte in den Jahren 1955 und 1956 die der E.-AG verbliebenen Vermögenswerte übernommen hat und daher nach § 419 BGB für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haftet.

- 3 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. 1.) Wegen der Wegnahme der Kraftfahrzeuge der ABG hat das Berufungsgericht Schadensersatzansprüche gegen die E-AG verneint, weil die Personen, die nach der Behauptung des Klägers bei der Wegnahme der Fahrzeuge tätig waren, weder Verrichtungsgehilfen der E-AG (§ 831 BGB) noch deren verfassungsmäßige Vertreter (§ 31 BGB) gewesen sind. Es hat festgestellt, daß der Oberbauleiter Ma- und sein Stellvertreter Bü-, die die Wegnahme der Fahrzeuge angeordnet haben sollen, nicht im Dienste der E-AG standen, sondern Angestellte der Wohnungs-AG waren, die als selbständige juristische Person ihre eigenen Angestellten hatte und auch heute noch hat. Daß die E-AG die Wegnahme der Fahrzeuge angeordnet habe, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts vom Kläger nicht einmal substantiiert behauptet, jedenfalls aber nicht bewiesen worden.

Soweit § 990 BGB als rechtliche Stütze des Klageanspruchs in Betracht kommt, hält das Berufungsgericht nicht für nachgewiesen, daß die E-AG die Kraftfahrzeuge der ABG jemals im Besitz gehabt hat. Es entnimmt der Aussage des Kraftfahrers M-, daß die Fahrzeuge damals zur Bergbau-AG gebracht worden sind, die sie dann später an die Firma R- & Co weitergegeben haben soll.



Schließlich hält das Berufungsgericht auch die Behauptung der Beklagten nicht für widerlegt, daß es sich bei der Wegnahme der Kraftfahrzeuge um eine polizeiliche Sicherstellung gehandelt habe.

2.) Was die Revision hiergegen vorzubringen hat, kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen.

Sie bittet zunächst um Nachprüfung, ob die Eisenhütten-AG für das Verhalten des Ma[REDACTED] und des Bü[REDACTED] bei der Wegnahme der Fahrzeuge nicht auch dann einzustehen habe, wenn die Wohnungs-AG eine eigene juristische Person gewesen sei. Die Revision verweist darauf, daß die Wohnungs-AG eine Tochtergesellschaft der E[REDACTED]-AG und finanziell von ihr abhängig gewesen sei, und meint, die E[REDACTED]-AG müsse auch für die Angestellten der Wohnungs-AG einstehen, weil beide Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit gewesen seien. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Daß beide Unternehmen selbständige Aktiengesellschaften waren, zweifelt auch die Revision nicht an. Selbst wenn man mit ihr davon ausgeht, daß die eine Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der anderen und finanziell von ihr abhängig war, so kann das allein noch nicht die Annahme rechtfertigen, daß die E[REDACTED]-AG für die Handlungen der Angestellten der Wohnungs-AG verantwortlich sei. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die E[REDACTED]-AG für die Wegnahme von Kraftfahrzeugen durch Angestellte der Wohnungs-AG nur zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn sie die Wegnahme angeordnet oder veranlaßt hätte. Das aber hält das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nicht für bewiesen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe zu diesem Fragenkreis Beweisangebote des Klägers übergangen.

Der Kraftfahrer M [REDACTED] ist zu den Behauptungen des Klägers als Zeuge vernommen worden. Auf Johann L [REDACTED], den der Kläger nur im ersten Rechtszug als Zeuge benannt hatte, ist er später nicht mehr zurückgekommen. Ihm ist im Berufungsrechtszug aufgegeben worden, seine Ansprüche schlüssig - ohne Bezugnahme auf Beiakten - zu begründen und für seine Behauptungen Beweis anzutreten (Beschuß des OLG vom 12. Juli 1958). Hierauf hat der Kläger den Sachverhalt, aus dem er seine Ansprüche herleitet, erneut geschildert und zum Beweis für seine Behauptungen zwar die Vernehmung mehrerer Zeugen beantragt, die schon früher benannt waren, sich aber nicht mehr auf das Zeugnis des Johann L [REDACTED] berufen. Hiernach konnte das Berufungsgericht annehmen, daß das frühere Beweisangebot des Klägers überholt war. Jedenfalls ist bei dieser Sachlage kein Verstoß gegen § 286 ZPO darin zu sehen, daß davon abgesehen hat, den Johann Lenzen als Zeugen zu vernemen.

Auch im übrigen enthält das Berufungsurteil in diesem Teil keinen Rechtsfehler. Das Berufungsgericht ist vielmehr rechtsirrtumsfrei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger aus der Wegnahme der Kraftfahrzeuge der ABG keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte herleiten kann.

II. . Aber auch die weiteren Ausführungen, in denen das Berufungsgericht den hilfsweise geltend gemachten Anspruch des Klägers untersucht, halten jedenfalls im Ergebnis eine rechtlichen Prüfung stand.

Hier wendet sich die Revision in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der E [REDACTED]-AG und den in ihren Diensten stehenden Personen weder der Vorwurf sittenwidrig gehandelt zu haben, noch der Vorwurf einer vo

sätzlichen Schadenszufügung gemacht werden könne. Ob ihre Angriffe in diesem Punkte berechtigt sind, kann jedoch unentschieden bleiben, denn gegenüber Ansprüchen des Klägers, die möglicherweise aus § 826 BGB gegen die Beklagte hergeleitet werden könnten, greift jedenfalls die Einrede der Verjährung durch.

Der Kläger hat die jetzige Klage erst im April 1957 eingereicht, obwohl ihm die Tatsachen, auf die er seine Ansprüche aus § 826 BGB stützt, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im wesentlichen schon im Jahre 1942 bekannt waren. Für seinen Vorwurf, die E-AG habe die Wohnungs-AG vorsätzlich und sittenwidrig zu einem Vertragsbruch, nämlich zur Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der ABG verleitet, beruft sich der Kläger in der Hauptsache auf den Aktenvermerk der Wohnungs-AG vom 20. Juli 1939, aus dem sich ergibt, daß der Bauassessor K in Berlin den Bescheid erhalten hat, die ABG erst in Konkurs gehen zu lassen. Dieser Vermerk lag aber bereits in dem Rechtsstreit vor, den der Konkursverwalter über das Vermögen der ABG in den Jahren 1941/42 im Einvernehmen mit dem Kläger gegen die Wohnungs-AG geführt hat (Aktenzeichen 1 O 79/41 des Landgerichts Braunschweig). Schon damals wußte der Konkursverwalter aus dem Schriftsatz der Wohnungs-AG vom 14. Januar 1942 (Bl. 182 d.A. 1 O 79/41), daß der Vorstand der E-AG angeordnet hatte, über die Nachforderungen der ABG solle vor Konkurseröffnung nicht mehr entschieden werden. Das Berufungsgericht nimmt an, der Konkursverwalter habe damit volle Kenntnis von den Tatsachen gehabt, die der Kläger auch jetzt zur Begründung seines Schadensersatzanspruchs gegen die E-AG vortrage. Es hält für bewiesen, daß der Aktenvermerk und der Schriftsatz der Wohnungs-AG vom 14. Januar 1942 auch

dem Kläger schon im Jahre 1942 bekannt waren. Er hat im Dezember 1941 das Armenrecht zu einer Klage gegen die Wohnungs-AG wegen des Schadens beantragt, der ihm dadurch entstanden sei, daß die Wohnungs-AG die AbG in Konkurs getrieben habe (Aktenzeichen 1 O 58/42 des Landgerichts Braunschweig). Das Berufungsgericht entnimmt den Schriftsätzen, die sein Rechtsanwalt Dr. Go[REDACTED] in dieser Sache für ihn eingebracht hat, daß der Konkursverwalter und der Kläger in voller Übereinstimmung miteinander gehandelt und sich gegenseitig informiert haben, und meint, es sei nicht anzunehmen, daß der Konkursverwalter dem Kläger einen so wichtigen Vorgang wie den Aktenvermerk vom 20. Juli 1939 vor-enthalten habe.

Vergeblich greift die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß der Konkursverwalter und der Kläger schon im Jahre 1942 die Tatsachen gekannt haben, die zur Begründung des Schadensersatzanspruchs gegen die E[REDACTED]-AG vorgetragen worden sind. Sie rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe hierzu die in der Revisionsschrift angeführten Zeugen vernehmen müssen. Diese Zeugen waren vor allem dafür benannt, daß dem Kläger und dem Konkursverwalter damals noch nichts von der Wegnahme der Kraftfahrzeuge bekannt gewesen sei. Auf die Kenntnis dieser Tatsache kommt es aber nicht an, denn aus der Wegnahme der Fahrzeuge kann, wie sich schon aus den Ausführungen unter I ergibt, auch bei Prüfung der Ansprüche aus § 826 BGB, nichts gegen die Beklagte hergeleitet werden.

Das Gleiche gilt, soweit der Kläger Beweise angeboten hat für seine Behauptung, er habe erst im Jahre 1957 erfahren, daß Oberbauleiter Ma[REDACTED] die Baustellen in einem Rundschreiben vom 6. Juli 1939 angewiesen habe, die Rechnungen

der ABG weder zu prüfen noch zu bearbeiten oder Zahlungen an die ABG zu leisten. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Beweisangebot, das für die Frage der Verjährung unerheblich ist. Martensen war Angestellter der Wohnungs-AG und es ist, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei feststellt, nichts dafür dargetan, daß er das Rundschreiben auf Veranlassung oder auch nur im Einverständnis mit einem Angestellten oder einem verfassungsmäßigen Vertreter der E-AG erlassen hat. Die Kenntnis von diesem Schreiben spielt daher keine Rolle für die Frage, seit wann der Kläger die Tatsachen gekannt hat, aus denen sich Ansprüche aus § 826 BGB gegen die E-AG herleiten ließen.

Erheblich war vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, wann dem Kläger der die E-AG belastende Aktenvermerk vom 20. Juli 1939 bekannt geworden ist. Daß er von ihm und dem oben erwähnten Schriftsatz der Wohnungs-AG vom 14. Januar 1942 schon im Jahre 1942 Kenntnis erhalten hat, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Es war entgegen der Meinung der Revision nicht verpflichtet, durch eine Rückfrage beim Kläger den Sachverhalt noch weiter zu klären. § 139 ZPO wäre nur verletzt, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, daß der Kläger zu diesem Punkte noch Weiteres hätte vorbringen können und wollen und daß er das nur aus einem Versehen unterlassen hat. Davon kann aber keine Rede sein.

Nach alledem ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Verjährungsfrist im Jahre 1942 zu laufen begonnen hat, weil der Kläger schon damals Kenntnis von dem Schaden und der Person des nach seiner Meinung Ersatzpflichtigen hatte. Daher war die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB abgelaufen, als der Kläger im Jahre 1957 seine jetzige Klage erhob.

Damit erweist sich die Revision des Klägers als ungegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß